

CORONA WIRBELT PLÄNE DAHIN.

WIR BEANTWORTEN FRAGEN, DIE SIE SICH IN DIESER SITUATION STELLEN.

FRAGEN AUFGEDECKT.

liebe Rundinnen und Runden. Liebe Gaelsteigner!

Die Situation seit nunmehr mehr als einem Jahr stellt uns alle auf die Probe. Die Einschränkungen treffen jede einzelne Person in ihrem Alltag, und das gilt nicht nur für die geplanten Kran- und Auswintertermine oder den nächsten Törn.

Auch wenn in vielen Fällen größere Probleme auftauchen als die Einwasserung des Bootes und der Start in die Saison wissen wir darum, wie wichtig es ist, dass Sie Klarheit rund um Ihre Yachtversicherung haben. Daher informieren wir umfassend und hoffen, Ihnen zumindest einige Sorgen nehmen zu können.

Wir sind im ständigen Austausch mit Unternehmen aus der Branche und den Versicherungsunternehmen, so dass wir Ihnen hier die wichtigsten Fragen beantworten können.

Ein Teil unseres Teams arbeitet im Home Office. Dennoch sind wir wie gewohnt für Sie erreichbar. Sollte dies einmal micht der Fall sein, rufen wir Sie gern zurück oder beantworten Ihre Anliegen per E-Mail.

Auf www.schomacker.de finden Sie unsere Kontaktdaten und auch die direkten E-Mail-Adressen sowie Durchwahlnummern.

Mit gemeinsamen Anstrengungen, Gelassenheit und guten Mutes bewältigen wir diese schwierige Situation gemeinsam und sind sicher, dass auch der längste Lockdown irgendwann beendet ist und die Saison starten kann!

Im Namen der gesamten Crew,

Ihr Volker Reichelt, Geschäftsführender Gesellschafter

Stand: 09.03.2021

1. GILT MEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ TROTZ DER VERFÜ-GUNGEN VON HOHER HAND NOCH?

Einige Kunden haben uns nach etwas gefragt, was in den Bedingungen genannt und in den Medien immer wieder erwähnt wird, da wir mit Grenzschließungen, Einreiseverboten und Beherbergungs- oder Übernachtungsverboten von staatlicher Seite konfrontiert werden:

Unter Punkt 4.7. unserer Yacht-Kasko-Bedingungen heißt es, dass Eingriffe von hoher Hand nicht versichert sind. Dies kann zum Beispiel bedeuten, dass die Yacht vom Staat enteignet wird und als Lazarettschiff oder ähnlich genutzt wird.

Die aktuelle Situation für viele Eigner*innen, dass sie nicht zum Schiff kommen, weil andere Staaten oder Bundesländer einen Zugang nicht mehr ermöglichen, ist zwar unglücklich, aber es liegt dadurch kein Schaden am Schiff vor und damit auch kein versichertes Ereignis.

Tritt nun ein versichertes Ereignis ein, wie zum Beispiel ein Sturm, gilt der Versicherungsschutz selbstverständlich wie gehabt.

2. WIE KANN ICH MICH UM MEIN BOOT KÜMMERN, WENN ICH DEN HAFEN BZW. MEIN WINTERLAGER GAR NICHT MEHR ERREICHEN KANN?

Als Eigner oder Eignerin haben Sie eine Sorgfaltspflicht, im Normalfall kann man einfach ab und zu nach dem Rechten schauen. Das kann im Moment manchmal aber nicht möglich sein. Wir empfehlen, sich mit Menschen vor Ort in Verbindung zu setzen, die einfach mal schauen, ob alles in Ordnung ist. Für Schiffe, die schon im Wasser liegen, macht es Sinn, im Falle von Sturm oder kräftigen Wasserstandsänderungen nach den Leinen sehen zu lassen. In einigen Sportboothäfen ist die ggf. notwendige Leinenkontrolle durch die Crew durchaus erlaubt.

Für Schiffe im Außenwinterlager gilt es zu schauen, ob nach einem Sturm noch die Planen in Ordnung sind und das Schiff soweit vernünftig aussieht – auch da kann man eventuell den Winterlagerbetreiber bitten, einen Blick drauf zu werfen. In der Halle ist dieses größtenteils nicht erforderlich und die Gefahr

eines Einbruchs müsste eigentlich durch die fehlende Zugangsmöglichkeit und damit grundsätzlich verschlossener Türen eher geringer sein.

3. IST ES NICHT AM SICHERSTEN, JETZT MIT DER EIGENEN YACHT UNTERWEGS ZU SEIN?

Grundsätzlich ist das natürlich eine gute Möglichkeit, Abstand zu halten. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass auch viele Häfen noch nicht geöffnet sind oder nur für Dauerlieger zugänglich sind, Grenzen geschlossen sind und sich die Situation auch schnell ändern kann.

Versicherungsschutz besteht im Falle eines Schadens natürlich, doch kann die Logistik schwieriger werden, weil zum Beispiel ein Sachverständiger auch nicht einfach anreisen kann und Werften ihren Betrieb ggf. einstellen mussten oder nicht in voller Kapaziät arbeiten.

4. MEIN KRANTERMIN FINDET STATT, ABER ICH KANN NICHT DABEI SEIN – HAT DAS AUSWIRKUNGEN AUF MEINEN VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Nein, Sie haben grundsätzlich keine versicherungstechnische Verpflichtung, bei einem Krantermin dabei sein zu müssen. Nach Rücksprache mit einigen Hafenmeistern finden Kran- und Sliptermine wie geplant statt, in anderen Häfen werden die Termine abgesagt, so dass sich die Saison nach hinten verschiebt.

5. ICH KANN MEIN BOOT IN DIESEM JAHR NICHT WIE GE-PLANT NUTZEN UND MÖCHTE DIE VERSICHERUNGSPRÄ-MIE SPAREN.

Grundsätzlich raten wir dringend davon ab, die Kasko-Versicherung zu kündigen, solange sich das Boot in Ihrem Besitz befindet. Auch wenn Yachten nicht im Wasser liegen oder zeitweise nicht genutzt werden, sollte das Schadenrisiko nicht unterschätzt werden.

Selbst in vermeintlich sicheren Winter- und Freilagern bestehen immer auch Risiken durch Sturm, Feuer, Blitzschlag, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder ähnliches.

Das gleiche gilt für die Yachthaftpflicht-Versicherung: Könnte man Ihnen bei einer Schädigung Dritter ein Verschulden nachweisen, würden Sie ohne Versicherung mit Ihrem Privatvermögen für den gesamten Schaden haften. Aus diesem Grund verlangen auch die meisten Winterlagerbetreiber einen entsprechenden Haftpflichtnachweis. Es kommt eben doch leider viel zu oft vor, dass durch Unachtsamkeit ein Feuer ausbricht, was gerade in Winterlagerhallen zu verheerenden Schäden führen kann.

Wie bei allen Versicherungen gibt es natürlich auch in der Yachtversicherung Kündigungsfristen, die einzuhalten sind. Die Kündigungsfrist für Yacht-Kasko- und Yacht-Haftpflichtverträge beträgt nur einen Monat zur Fälligkeit. Ein einfaches "Ruhenlassen" der Versicherungen ist nicht möglich. Auch gibt die augenblickliche Corona-Krise keinen Grund für außerordentliche Kündigungen.

6. SIND DIE DURCH EINE LÄNGERE WINTERLAGERZEIT EVEN-TUELL ANFALLENDEN KOSTEN ÜBER DIE KASKO-VERSI-CHERUNG GEDECKT?

Diese Kosten sind nicht über die Yacht-Kaskoversicherung gedeckt, ebensowenig wie Liegeplatzgebühren etc.

7. ICH MUSS MEIN BOOT IN EINEM AUSLÄNDISCHEN HAFEN ZURÜCKLASSEN, WEIL ICH DAS LAND VERLASSEN MUSS. IST DAS VERSICHERT?

Grundsätzlich ist das Schiff versichert, wenn das entsprechende Fahrtgebiet in der Police vereinbart wurde. Wie immer bei Abwesenheit vom Schiff gilt die Sorgfaltspflicht des Eigners: versuchen Sie also, jemanden zu finden, der nach ihrem Schiff schauen kann, für die sichere Vertäuung sorgt und im Zweifelsfall das Schiff an einen sicheren Liegeplatz verholen kann.

8. ICH HABE EINEN KAUFVERTRAG FÜR EIN NEUES BOOT UN-TERSCHRIEBEN, ABER DER ÜBERGABETERMIN VERSCHIEBT SICH. WAS IST MIT DEM VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Der bisherige Eigner sollte das Boot bis zur Übergabe versichern, mit der Übergabe geht die Kaskoversicherung automatisch auf Sie als neuen Eigner über.

Sollten Sie bereits Versicherungsschutz beantragt haben, melden Sie sich bei uns, damit der Beginn Ihrer Versicherung entsprechend angepasst werden kann.

9. ICH KANN MEINE VERSICHERUNGSPRÄMIE AKTUELL NICHT ZAHLEN.

Sprechen Sie uns an, damit wir Möglichkeiten der Zahlung finden, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrages.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen und Problemen an - gemeinsam finden wir die für Sie und Ihr Boot passenden Lösungen!